



Kernbotschaft / Zusammenfassung

Die Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragte des Arbeitgebers sind wichtige Personen des betrieblichen Integrationsteams. Die Schwerbehindertenvertretung wird in Unternehmen mit mindestens fünf Schwerbehinderten oder gleichgestellten Personen auf vier Jahre gewählt, der oder die Beauftragte des Arbeitgebers wird ernannt. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können davon profitieren, wenn sie einen Beauftragten des Arbeitgebers haben, weil sie so sicherstellen, dass alle Arbeitgeberpflichten erfüllt und alle Fördermöglichkeiten genutzt werden.



Prozessablauf / Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Schwerbehindertenvertretung wird der Arbeitgeberbeauftragte nicht gewählt, sondern vom Arbeitgeber benannt. Das Gesetz empfiehlt, einen schwerbehinderten Menschen für diese Position zu bestellen. Das kann eine größere Nähe zum Thema bedeuten. Kenntnisse im Arbeits-, aber auch im Schwerbehindertenrecht sind wichtig in dieser Funktion. Häufig werden deshalb auch Mitarbeiter der Personalabteilung für das Amt ausgewählt. Im Ausnahmefall kann bei kleinen Betrieben der Geschäftsführer selbst die Funktion übernehmen.

Sind in einem Betrieb mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigt, so wählen diese eine Vertrauensperson – die Schwerbehindertenvertretung – und wenigstens einen Stellvertreter. Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sein. Sie muss aber selbst nicht schwerbehindert sein.



Unterstützung und Hilfe

Bei Fragen stehen die Integrationsämter und die Bundesagentur für Arbeit für Auskünfte zur Verfügung.



Recht und Gesetz

In den Paragraphen 94 und 98 SGB IX sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Schwerbehindertenvertretung und den Beauftragten des Arbeitgebers festgelegt:

Paragraf 94 SGB IX Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung: „(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, [...]“

Paragraf 98 SGB IX Beauftragter des Arbeitgebers: „Der Arbeitgeber bestellt einen Beauftragten, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Der Beauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.“



Weitere Informationen:

- Zeitschrift Behinderung & Beruf, 1-2011, Integrationsämter zu Beauftragter des Arbeitgebers: <http://rehadat.link/zbarbeitgeber2>



REHADAT

- Lexikon talentplus zu Schwerbehindertenvertretung: <http://rehadat.link/lexikonschwbu>
- Lexikon talentplus zu Beauftragter des Arbeitgebers: <http://rehadat.link/lexikonau>